



Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Augsburger Str. 23 □ 89331 Burgau □ Tel. 08222 / 96890 □ Fax 08222 / 5000
E-Mail: post@amp-burgau.de □ Web: www.amp-burgau.de

Steuerberatung □ Finanzbuchhaltung □ Lohnbuchhaltung □ Wirtschaftsberatung

Mandanteninfo Dezember 2025

Der monatliche Informationsbrief für Mandanten Ausgabe Dezember 2025

Krankenkassen: Anmeldung neuer Arbeitnehmer - Erhebung von Säumniszuschlägen

Der Gesetzgeber schreibt den Einzugsstellen von Krankenversicherungsbeiträgen strenge Regelungen für die Erhebung von Säumniszuschlägen vor.

Die Krankenversicherungsbeiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag im Monat zu leisten. Für nach dieser Frist gezahlte Beiträge ist ein Säumniszuschlag fällig. Dieser beläuft sich für jeden angefangenen Monat auf 1% des rückständigen, nach unten abgerundeten Betrages.

Wir bitten vor dem Hintergrund der Erhebung von Säumniszuschlägen dringend, uns **neue Mitarbeiter unmittelbar nach Einstellung** zu melden. Nutzen Sie hierfür gern die Formulare zur Mitarbeiterneuanlage über die Plattform „fastdocs“ <https://amp-burgau.fastdocs.app/staff>.

Auch die Ausstellung einer Vollmacht für die elektronische Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten bei den Krankenkassen für den Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen beschleunigt den Prozess der Neuanlage.

Pauschalen für das steuerfreie Aufladen von Elektrofahrzeugen (§ 3 Nr. 46 EStG) ab 2026 nicht mehr anwendbar

Nach § 3 Nr. 46 EStG werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeuges oder Hybridelektrofahrzeuges i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§15 AktG) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuerbefreit. Die Steuerbefreiungsvorschrift ist in den Jahren 2017 bis 2030 anzuwenden. Bislang galten folgende vereinfachende Pauschalen zur Erstattung:

| Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber | Ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber |
|---|---|
| 01.01.2021 bis 31.12.2030 | 01.01.2021 bis 31.12.2030 |
| - 30 € für Elektrofahrzeuge | - 70 € für Elektrofahrzeuge |
| - 15 € für Hybridfahrzeuge | - 35 € für Hybridfahrzeuge |

Diese Pauschalen werden mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgehoben. Auch die Tatsache, dass ursprünglich ein Übergangszeitraum bis 31.12.2030 eingeräumt wurde, spielt vorliegend keine Rolle.

Mit Schreiben vom 11.11.2025 hat das BMF ein neues Schreiben veröffentlicht und teilt hierin explizit mit, dass die Pauschalen der Rz 23 und 24 des BMF-Schreibens vom 29.09.2020 letztmalig im Dezember 2025 anzuwenden sind. Ab 01.01.2026 sind die Regelungen des neuen BMF-Schreibens anzuwenden. Es gilt Folgendes:

Die Strommenge, die der Arbeitnehmer für das Aufladen eines betrieblichen Kraftfahrzeugs selbst trägt, muss durch einen separaten Stromzähler, wie etwa eine Wallbox oder einen fahrzeugeigenen Zähler, nachgewiesen werden. Pauschalen dürfen nicht mehr steuerfrei ausgezahlt werden. In der Regel wird der individuelle Strompreis des Arbeitnehmers aus dessen Vertrag mit dem Stromanbieter zugrunde gelegt. Dabei sind sowohl der Preis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom als auch anteilig ein eventuell zu zahlender Grundpreis zu berücksichtigen.

Ein Nachweis des Strompreises durch einen Eigenbeleg des Arbeitnehmers ist jedoch nicht zulässig.

Bei Verträgen mit einem dynamischen Stromtarif kann zur Ermittlung der Stromkosten auch der durchschnittliche monatliche Strompreis je kWh, einschließlich des anteiligen Grundpreises, verwendet werden. Wenn die häusliche Ladevorrichtung durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, ist es ebenfalls zulässig, zur Berechnung der Stromkosten den vertraglichen Stromtarif des Arbeitnehmers, bzw. bei einem dynamischen Tarif den durchschnittlichen Monatswert, zu nutzen, wobei auch hier der Grundpreis anteilig berücksichtigt wird.

Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2030 ist es möglich, zur Vereinfachung (auch bei dynamischen Stromtarifen oder privaten Photovoltaikanlagen) bei der Ermittlung der vom Arbeitnehmer getragenen Stromkosten den vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte zu verwenden. Dieser Preis umfasst Steuern, Abgaben und Umlagen. Für jedes Kalenderjahr wird dabei der für das erste Halbjahr des Vorjahres veröffentlichte Durchschnittspreis zugrunde gelegt. Der Wert wird auf volle Cent abgerundet und mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge multipliziert. Das Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale muss einheitlich für das gesamte Jahr genutzt werden. Mit der Strompreispauschale sind alle Stromkosten des Arbeitnehmers aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

Praxishinweis:

Die Neuregelung des BMF ist eine deutliche Verschärfung für die Praxis und sorgt für einen erhöhten Dokumentationsaufwand in der Gehaltsabrechnung.

Ihr Steuerbüro

Alle Informationen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen und zur Gestaltung von Verträgen wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt.